



Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 1313/49

A-6010 Innsbruck, am 15. Oktober 1985

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 153

Sachbearbeiter: Dr. Gstöttner

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1011 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Zl 83 85
Datum: 25. OKT. 1985
Verteilt 28-10-85 Susle

Betreff: Entwurf einer Novelle zum
Fernwärmeförderungsgesetz;
Stellungnahme

St. Esterer

Zu Zahl 51.010/55-V/1/85 vom 9. September 1985

Zum oben angeführten Gesetzentwurf wird wie folgt Stellung
genommen:

Zu Artikel I:

Zu Z. 2 (§ 2):

Zwischen Abs. 1 und Abs. 3 besteht insofern ein Widerspruch,
als nach Abs. 1 Z. 3 an FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN
Förderungen für die Herstellung oder Anschaffung von mit
Biomasse befeuerten Heizwerken unabhängig von ihrer
Leistungsfähigkeit gewährt werden können, während nach Abs. 3
Z. 4 solche Heizwerke nur bis zu einer Kesselleistung von
10 MW gefördert werden sollen.

- 2 -

Nach den Ausführungen in den Erläuterungen sollen Elektrizitätsversorgungsunternehmen von Förderungen nach Abs. 3 ausgeschlossen sein. Sollte dies tatsächlich beabsichtigt sein, dann müßten die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ausdrücklich vom Anwendungsbereich dieser Bestimmung ausgenommen werden. Auf Grund der derzeitigen Systematik des § 2 ist nämlich nicht sichergestellt, daß die Elektrizitätsversorgungsunternehmen nicht zu den "sonstigen Unternehmen" gezählt werden. Gegen eine Ausschließung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen bestehen jedoch Bedenken, weil sich hiefür keine sachliche Rechtfertigung finden ließe.

Zu Z. 4 (§ 4 Abs. 2):

Es wird vorgeschlagen, auch die betriebswirtschaftliche Vertretbarkeit eines Vorhabens als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung zu normieren. Dies wäre deshalb konsequent, weil nach § 10 Abs. 2 Z. 9 schon derzeit dem Förderungsansuchen eine Wirtschaftlichkeitsberechnung des Projektes anzuschließen ist. Auch im § 9 Abs. 3 erster Satz kommt der Gesichtspunkt der betriebswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit bereits zum Ausdruck.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

